



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Berufliche Bildung
Ansprechpartner: Frau Witt
Tel.: +49 30 206 19-306
Fax: +49 30 206 19-59306
E-Mail: witt@zdh.de

Berlin, 23.03.2020
Per E-Mail

FAQ-Papier zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Prüfungswesen im Handwerk

Zusammenfassung

Wir übersenden ein FAQ-Papier mit Fragen und Antworten rund um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Prüfungen im Handwerk.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir bereits mit Rundschreiben vom 17. März 2020 der Handwerksorganisation empfohlen haben, alle Prüfungstermine wegen der Corona-Pandemie bis zum 24.04.2020 abzusagen, erhalten Sie anliegend ein FAQ-Papier, das die Folgen von Prüfungsabsagen sowie Fragen für die Zeit, in denen Prüfungen wieder durchführbar sind, beantworten soll.

Das Papier ist in einem notwendigerweise kurzfristigen Prozess mit der Planungsgruppe Ausbildung abgestimmt worden und spiegelt die dort aktuell vorherrschende Auffassung wider. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese ersten Leitlinien im Lichte künftiger Erkenntnisse weiterentwickeln.

Aus aktuellem Anlass möchten wir zwei Fragestellungen aus dem Papier besonders hervorheben:

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

1. Verlängerung von Berufsausbildungsverhältnissen wegen Prüfungsausfall aufgrund der aktuellen Pandemielage (Frage I.4.)

Auch wenn das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses für den Fall vorsehen, dass die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung erst nach Ablauf der Ausbildungszeit stattfindet, empfehlen wir den Kammern, Anträgen auf Verlängerung analog zu § 27 c Absatz 2 HwO / § 8 Absatz 2 BBiG aufgrund der besonderen Situation ausnahmsweise stattzugeben, sofern die Ausbildungsbetriebe keine berechtigten Einwände gegen eine Vertragsverlängerung erheben. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass Ausbildungsbetriebe ihre Auszubildende alternativ auch in ein Arbeitsverhältnis übernehmen können, obwohl diese noch keinen Berufsabschluss erwerben konnten.

2. Nachholung von Zwischenprüfungen (Frage I.7.)

In der Handwerksorganisation wird derzeit noch keine grundsätzliche Entscheidung zum ersatzlosen Wegfall von Zwischenprüfungen in der Ausbildung befürwortet. Nach mehrheitlicher Auffassung sollen hierzu zunächst die weiteren Entwicklungen beobachtet werden, um zu prüfen, ob im Laufe des Jahres noch Nachholtermine realisierbar sind. Die Ressourcen der Prüfenden sowie der prüfungsverantwortlichen Stellen sollen dabei berücksichtigt werden.

Sofern die Durchführung einer Zwischenprüfung wegen vorangeschrittener Ausbildungszeit nicht mehr sinnvoll ist und die für Zwischenprüfungen erforderlichen Ressourcen vor Ort nicht zur Verfügung stehen, können diese aufgrund der besonderen Situation ausnahmsweise entfallen. Den Auszubildenden soll dadurch kein Nachteil in Bezug auf die Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung entstehen.

Alle Abschluss- und Gesellenprüfungen - auch wenn sie in gestreckter Form vorgeschrieben sind - sind nach geltendem Recht zwingend nachzuholen, sobald Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Volker Born
Leiter der Abt. Berufliche Bildung

gez. Daike Witt
Referatsleiterin